

Daß sich der König von Pohlen als Churfürst zu Sachsen an den Theil, welcher ihm in der zwischen Sr. Pohlischen und der Kayserin Königin Majestät durch die zu Leipzig am 16ten May 1745 gezeichnetem Convention ausgemacht worden, halten würde, wenn die Kayserin Königin von dem Könige in Preussen von neuem sollte angegriffen und dahin gebracht werden, unter Seinem Beystande nicht nur Schlesien und die Graffschaft Glatz wieder zu erobern, sondern Jhn auch in weit engere Grenzen einzuschließen. Dem Grafen von Loh, Sächsischen Minister zu Wien, ward zu gleicher Zeit aufgetragen, eine besondere Unterhandlung daselbst anzufangen, um wegen der künftigen Theilung der von Preussen zu machenden Eroberungen eins zu werden, wobey er den besagten Theilungstractat von Leipzig unterm 18ten May 1745 zum Grunde legen sollte.

Alles dieses wird man in den beigefügten urkundlichen Beweisen, aus der den Sächsischen Ministers zu Petersburg am 23ten May 1747 gegebenen Instruction (*); aus dem Memoire, welches diese Ministers dem Russischen Ministerio am 25ten September 1747 zugesandt haben (**), und aus der Instruction, welche dem Grafen von Loh zu Wien am 21sten December 1747 gegeben worden (***) weitläuffiger ersehen.

Aus eben diesen urkundlichen Beweisen erhellet demnach klar und deutlich, daß der Sächsische Hof sich willig bewiesen, allen Offensiv-Verbindungen des Petersburgischen Tractats beizutreten, daß er derjenige sey, welcher nach geschlossenem Frieden, den gegen den König während des letztern Krieges geschlossenen Theilungstractat wieder aufs Tapet gebracht, und daß er dadurch Se. Majestät in das Recht gesetzt, demselben Dero Empfindlichkeit wegen dieses Tractats zu bezeugen, der durch den Dreßdenschen Frieden errichteten Amnestie ohnerachtet.

Man hat zwar bey dieser ganzen Unterhandlung sorgfältig vorausgesetzt, der König würde den Wienerischen Hof angreifen, was kan aber daraus dem Könige von Pohlen für ein Recht zuwachsen, Eroberungen in des Königs Landen zu machen, oder wenn Se. Pohlische Majestät hätte als eine hülfleistende Puissance mit von der Kriegenden Partey seyn wollen, so würde es niemanden befremdlich vorkommen, wenn Se. Majestät dieselbe als eine solche behandle, und Dero Verhalten nach

(*) S. die Beweise Numero 3.

(**) Num. 4.

(***) Num. 5.

Dem